

ZH_OBERGERICHT PS160155 vom 4. Oktober 2016

ZH Obergericht, 2016-10-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PS160155

FR: ZH_OBERGERICHT PS160155 du 4 octobre 2016

IT: ZH_OBERGERICHT PS160155 del 4 ottobre 2016

Erwägungen

E. 1

Mit Eingabe an das Bezirksgericht Zürich als untere kantonale Aufsichtsbehörde über die Betreibungsämter (nachfolgend: Vorinstanz) vom 15. Juli 2016 (Poststempel) reichte A._____ (nachfolgend: Beschwerdeführer) Beschwerde ein. Zur Begründung führte er aus, eine kriminelle Vereinigung habe eine Forderung gegen ihn. Er habe das vor einem Gericht rechtlich klären lassen wollen, was ihm die Pfändung eingebracht habe. Seit über einem Jahr lebe er am Existenzminimum. Das zuständige Amt habe ihm im letzten Monat Fr. 230.-- zum Leben gelassen. Durch diese Vorgehensweise des Amtes rutsche er immer tiefer in die Schulden und Beteiligungen. Neu habe er einen weiteren Zahlungsbefehl erhalten. Nach eingehender rechtlicher Überprüfung habe er feststellen müssen, dass die Schweizerische Eidgenossenschaft und die Stadt Zürich angemeldete Firmen seien. Nun bedrohe ihn, als Mensch, ein Angestellter einer Firma mit Zahlungsbefehlen und Ungehorsamsartikeln. Wer oder was gebe dem Angestellten einer Firma das Recht in der teuersten Stadt der Welt einem Menschen so viel abzuziehen, dass er nicht mehr würdevoll leben könne. Es seien folgende Verfehlungen anzuzeigen: Verstoss gegen mehrere Menschenrechtsartikel, Täuschung im Rechtsverkehr, Amtsanmassung, Willkürhandlungen, Unterstützung einer kriminellen Vereinigung (act. 1).

E. 2

Nachdem die Vorinstanz Korrespondenzen und Akten des Bezirksgerichts Zürich und des Betreibungsamts Zürich 12 beigezogen hatte (act. 2 - 4), erwog sie im Zirkulationsbeschluss vom 21. Juli 2016, dass der Beschwerdeführer zwar Bezug nehme auf einen kürzlich zugestellten Zahlungsbefehl und eine nicht näher bezeichnete Pfändung, die konkret angefochtene Beteiligungsverfahren jedoch weder spezifiziere (z.B. durch Bezeichnung einer Pfändungs- oder Beteiligungsnummer) noch die konkret angefochtene Verfügung (Zahlungsbefehl, Pfändungsankündigung oder Pfändungsurkunde) seiner Beschwerde beigelegt habe. Dem Beschwerdeführer wurde daher eine Nachfrist von 10 Tagen angesetzt, um

- 3 - die angefochtene Beteiligungsverfahren genau zu bezeichnen sowie die konkret angefochtene Verfügung nachzureichen, verbunden mit der Androhung, dass bei Säumnis auf die Beschwerde nicht eingetreten werde (act. 5).

E. 3

Nachdem sich der Beschwerdeführer innert Frist nicht hat vernehmen lassen, trat die Vorinstanz mit Zirkulationsbeschluss vom 22. August 2016 androhungsgemäss auf die Beschwerde nicht ein (act. 7 = act. 10). Der Entscheid wurde dem Beschwerdeführer am 26. August 2016 zugestellt (act. 8/2).

E. 3.1

Im zweitinstanzlichen Beschwerdeverfahren sind neue Anträge, neue Tatsachenbehauptungen und neue Beweismittel (Noven) nicht zulässig (Art. 20a Abs. 3 SchKG i.V.m. § 84 GOG und Art. 326 ZPO). Die Nichtzulassung von Noven hat zur Folge, dass die Prüfung des erstinstanzlichen Entscheids nur aufgrund der bei der unteren Aufsichtsbehörde vorliegenden Aktenlage erfolgt. Die vom Beschwerdeführer erstmals im Rechtsmittelverfahren beigebrachte Pfändungsurkunde des Betreibungsamtes Zürich 12, Pfändungs-Nummer ..., vom 10. August 2016 (Revision des Pfändungsvollzugs vom 17. Juni 2016) und die in diesem Zusammenhang erhobene Behauptung, er habe entgegen dem Inhalt des Dokuments dem Pfändungsvollzug vom 17. Juni 2016 im Amtlokal nicht beige-wohnt, hat somit unberücksichtigt zu bleiben und auf den in diesem Zusammenhang erstmals im Rechtsmittelverfahren gestellten Antrag (Ziff. II.1) ist nicht einzutreten.

E. 3.2

Sofern der Beschwerdeführer mit seiner bei der Vorinstanz eingereichten Beschwerde vom 15. Juli 2016 den Pfändungsvollzug vom 17. Juni 2016 rügen wollen ("Letzten Monat hat mir das zuständige Amt 230 CHF gelassen", act. 1), so hätte er innert der ihm angesetzten Nachfrist die entsprechende Pfändungsurkunde nachreichen und die beanstandete Betreibungshandlung bezeichnen müssen (ob die Rüge rechtzeitig erfolgt wäre, ist und kann an dieser Stelle nicht beurteilt werden). Dies ist nicht erfolgt (und kann wie gesagt zufolge Novenverbots im Rechtsmittelverfahren nicht nachgeholt werden), weshalb die Vorinstanz wie gesagt zu Recht auf die Beschwerde nicht eingetreten ist.

- 5 - 4. Die weiteren Ausführungen des Beschwerdeführers in der neunseitigen Beschwerdeschrift zum öffentlichen Personalrecht, zum Uniform Commercial Code, zum One People's Public Trust, zum weltweit korrupten Finanzsystem sowie zur Credit Suisse und den amerikanischen Justizbehörden (act. 1 S. 1 - 9) sind wenig verständlich und der Zusammenhang zum angefochtenen Entscheid nicht erkennbar. Auf diese ist daher nicht näher einzugehen.

E. 4

Dagegen erhob er mit Eingabe vom 29. August 2016 (Poststempel) bei der II. Zivilkammer des Obergerichts des Kantons Zürich als obere kantonale Aufsichtsbehörde in Schuldbetreibungs- und Konkursachen rechtzeitig Beschwerde (act. 11).

E. 5

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. III. Für das Verfahren vor der oberen kantonalen Aufsichtsbehörde in Schuldbetreibungs- und Konkursachen sind in Anwendung von Art. 20a Abs. 2 Ziff. 5 SchKG keine Kosten zu erheben und sind gemäss Art. 62 Abs. 2 GebV SchKG keine Entschädigungen zuzusprechen. Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.